

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
3. Angaben zu Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden							
3.1 Unternehmenszusammenschlüsse							
	IFRS	3.59	Der Erwerber hat Informationen offen zu legen, durch die die Abschlussadressaten die Art und finanziellen Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen beurteilen können, die entweder:				
1.	IFRS	3.59(a)	• während der Berichtsperiode; oder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IFRS	3.59(b)	• nach dem Ende der Berichtsperiode, jedoch vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses erfolgten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS IFRS IFRS	3.60 3.B64 3.B66	Zur Erfüllung der Zielsetzung von IFRS 3.59 hat der Erwerber die in IFRS 3.B64-B66 dargelegten Angaben zu machen. Für jeden Unternehmenszusammenschluss, der entweder während der Berichtsperiode stattfindet oder dessen Erwerbszeitpunkt nach dem Ende der Berichtsperiode, jedoch vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses liegt (und dessen Bilanzierung bereits vollständig ist), sind die folgenden Angaben zu machen:				
3.	IFRS	3.B64(a)	• Name und Beschreibung des erworbenen Unternehmens;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IFRS	3.B64(b)	• Erwerbszeitpunkt;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IFRS	3.B64(c)	• Prozentsatz der erworbenen Eigenkapitalanteile mit Stimmrecht;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	3.B64(d)	• Hauptgründe für den Unternehmenszusammenschluss und Beschreibung der Art und Weise, wie der Erwerber die Beherrschung über das erworbene Unternehmen erlangt hat;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IFRS	3.B64(e)	• qualitative Beschreibung der Faktoren, die zur Erfassung des Geschäfts- oder Firmenwerts führen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IFRS	3.B64(f)	• Der zum Erwerbszeitpunkt gültige beizulegende Zeitwert der gesamten übertragenen Gegenleistung und der zum Erwerbszeitpunkt gültige beizulegende Zeitwert jeder Hauptgruppe von Gegenleistungen, wie:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IFRS	3.B64(f)(i)	→ Zahlungsmittel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IFRS	3.B64(f)(ii)	→ sonstige materielle oder immaterielle Vermögenswerte, einschließlich eines Geschäftsbetriebs oder Tochterunternehmens des Erwerbers;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IFRS	3.B64(f)(iii)	→ eingegangene Schulden (z.B. eine Schuld für eine bedingte Gegenleistung);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IFRS	3.B64(f)(iv)	→ Eigenkapitalanteile des Erwerbers, einschließlich der Anzahl der ausgegebenen oder noch auszugebenden Instrumente oder Anteile sowie der Methode zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts dieser Instrumente und Anteile.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B64(g)	• für Vereinbarungen über eine bedingte Gegenleistung und Vermögenswerte für Entschädigungsleistungen:				
13.	IFRS	3.B64(g)(i)	→ der zum Erwerbszeitpunkt erfasste Betrag;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IFRS	3.B64(g)(ii)	→ eine Beschreibung der Vereinbarung und die Grundlage für die Ermittlung des Zahlungsbetrags;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	3.B64(g)(iii)	→ eine Schätzung der Bandbreite der Ergebnisse (nicht abgezinst) oder, falls eine Bandbreite nicht geschätzt werden kann, die Tatsache und die Gründe, warum eine Bandbreite nicht geschätzt werden kann. Wenn der Höchstbetrag der Zahlung unbegrenzt ist, hat der Erwerber diese Tatsache anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	3.B64(h)	<ul style="list-style-type: none"> für erworbene Forderungen (<i>Die Angaben sind für die Hauptgruppen der Forderungen, wie Kredite, direkte Finanzierungs-Leasingverhältnisse und alle sonstigen Gruppen von Forderungen, zu machen</i>): 				
16.	IFRS	3.B64(h)(i)	→ den beizulegenden Zeitwert der Forderungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IFRS	3.B64(h)(ii)	→ die Bruttobeträge der vertraglichen Forderungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	3.B64(h)(iii)	→ die zum Erwerbszeitpunkt bestmögliche Schätzung der vertraglichen Cashflows, die voraussichtlich uneinbringlich sein werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	3.B64(i)	<ul style="list-style-type: none"> die zum Erwerbszeitpunkt für jede Hauptgruppe von erworbenen Vermögenswerten und übernommenen Schulden erfassten Beträge. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IFRS	3.B64(j)	<ul style="list-style-type: none"> für jede gemäß IFRS 3.23 angesetzte Eventualverbindlichkeit die in IAS 37.85 verlangten Angaben. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B64(j)	<ul style="list-style-type: none"> Falls eine Eventualverbindlichkeit nicht angesetzt wurde, da ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann, hat der Erwerber folgende Angaben zu machen: 				
21.	IFRS	3.B64(j)(i)	→ die in IAS 37.86 geforderten Angaben;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	3.B64(j)(ii)	→ die Gründe, warum die Verbindlichkeit nicht verlässlich bewertet werden kann.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	3.B64(k)	<ul style="list-style-type: none"> die Gesamtsumme des Geschäfts- oder Firmenwerts, der erwartungsgemäß für Steuerzwecke abzugsfähig ist. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B64(l)	<ul style="list-style-type: none"> für Transaktionen, die gemäß IFRS 3.51 getrennt vom Erwerb der Vermögenswerte oder der Übernahme der Schulden bei einem Unternehmenszusammenschluss ausgewiesen werden: 				
24.	IFRS	3.B64(l)(i)	→ eine Beschreibung jeder Transaktion;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IFRS	3.B64(l)(ii)	→ wie der Erwerber jede Transaktion bilanziert;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IFRS	3.B64(l)(iii)	→ die für jede Transaktion ausgewiesenen Beträge und die Posten im Abschluss, in denen jeder Betrag erfasst ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IFRS	3.B64(l)(iv)	→ falls die Transaktion die tatsächliche Erfüllung der zuvor bestehenden Beziehung ist, die für die Ermittlung des Erfüllungsbetrags eingesetzte Methode.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IFRS	3.B64(m)	<ul style="list-style-type: none"> Die von IFRS 3.B64(l) geforderten Angaben zu den getrennt ausgewiesenen Transaktionen haben auch den Betrag der zugehörigen Abschlusskosten und separat dazu diejenigen Kosten, die als Aufwand erfasst wurden, sowie den oder die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem oder in denen diese Aufwendungen erfasst wurden, einzubeziehen. Der Betrag der Ausgabekosten, der nicht als Aufwand erfasst wurde, sowie die Art dessen Erfassung sind ebenso anzugeben. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B64(n)	<ul style="list-style-type: none"> bei einem Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert (<i>siehe IFRS 3.34-36</i>): 				
29.	IFRS	3.B64(n)(i)	→ der Betrag eines gemäß IFRS 3.34 erfassten Gewinns sowie der Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem dieser Gewinn erfasst wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IFRS	3.B64(n)(ii)	→ eine Beschreibung der Gründe, weshalb die Transaktion zu einem Gewinn führte.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	3.B64(o)	<ul style="list-style-type: none"> für jeden Unternehmenszusammenschluss, bei dem der Erwerber zum Erwerbszeitpunkt weniger als 100 % der Eigenkapitalanteile an dem erworbenen Unternehmen hält: 				
31.	IFRS	3.B64(o)(i)	→ der zum Erwerbszeitpunkt angesetzte Betrag des nicht beherrschenden Anteils an dem erworbenen Unternehmen und die Bewertungsgrundlage für diesen Betrag;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
32.	IFRS	3.B64(o)(ii)	→ für jeden nicht beherrschenden Anteil an dem erworbenen Unternehmen, der zum beizulegenden Zeitwert bestimmt wurde, die Bewertungstechniken und die wesentlichen Inputfaktoren, die für die Bemessung dieses Werts verwendet wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B64(p)	<ul style="list-style-type: none"> bei einem sukzessiven Unternehmenszusammenschluss: 				
33.	IFRS	3.B64(p)(i)	→ der zum Erwerbszeitpunkt geltende beizulegende Zeitwert des Eigenkapitalanteils an dem erworbenen Unternehmen, der unmittelbar vor dem Erwerbszeitpunkt vom Erwerber gehalten wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IFRS	3.B64(p)(ii)	→ der Betrag jeglichen Gewinns bzw. Verlusts, der aufgrund einer Neubewertung des Eigenkapitalanteils an dem erworbenen Unternehmen, das vor dem Unternehmenszusammenschluss vom Erwerber gehalten wurde (<i>siehe IFRS 3.42</i>), mit dem beizulegenden Zeitwert erfasst wurde und der Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem dieser Gewinn bzw. Verlust erfasst wurde.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B64(q)	<ul style="list-style-type: none"> die folgenden Angaben: 				
35.	IFRS	3.B64(q)(i)	→ die Erlöse sowie der Gewinn oder Verlust des erworbenen Unternehmens seit dem Erwerbszeitpunkt, welche in der Konzerngesamtergebnisrechnung für die betreffende Periode enthalten sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
36.	IFRS	3.B64(q)(ii)	→ die Erlöse und der Gewinn oder Verlust des zusammengeschlossenen Unternehmens für die aktuelle Periode als ob der Erwerbszeitpunkt für alle Unternehmenszusammenschlüsse, die während des Geschäftsjahres stattfanden, am Anfang der Periode des laufenden Geschäftsjahres gewesen wäre.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.	IFRS	3.B64(q)	Wenn die Offenlegung der in IFRS 3.B64(q) geforderten Angaben undurchführbar ist, hat der Erwerber diese Tatsache anzugeben und zu erklären, warum diese Angaben undurchführbar sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
38.	IFRS	3.B65	Für die Unternehmenszusammenschlüsse der Periode, die einzeln betrachtet unwesentlich, zusammen betrachtet jedoch wesentlich sind, hat der Erwerber die in IFRS 3.B64(e)-(q) vorgeschriebenen Angaben zusammengefasst zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
39.	IFRS	3.B66	Ist die erstmalige Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses zum Zeitpunkt der Genehmigung des Abschlusses zur Veröffentlichung nicht vollständig, hat der Erwerber zu beschreiben, welche Angaben nicht gemacht werden konnten und die Gründe, die dazu geführt haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS IFRS	3.61 3.62	Der Erwerber hat Angaben zu machen, durch die die Abschlussadressaten die finanziellen Auswirkungen der in der aktuellen Berichtsperiode erfassten Berichtigungen in Bezug auf vorläufig bilanzierte Unternehmenszusammenschlüsse, die in dieser Periode oder einer früheren Berichtsperiode stattfanden, beurteilen können. Dazu sind die Angaben gemäß IFRS 3.B67 zu machen.				
	IFRS	3.B67	Zur Erfüllung von IFRS 3.61 hat der Erwerber für jeden wesentlichen Unternehmenszusammenschluss oder zusammengefasst für einzeln betrachtet unwesentliche Unternehmenszusammenschlüsse, die gemeinsam wesentlich sind, folgende Angaben zu machen:				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	3.B67(a)	<ul style="list-style-type: none"> wenn die erstmalige Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses unvollständig ist (<i>siehe IFRS 3.45</i>) im Hinblick auf einzelne Vermögenswerte, Schulden, nicht beherrschende Anteile oder Gegenleistungsposten und die im Abschluss für den Unternehmenszusammenschluss ausgewiesenen Beträge daher nur vorläufig ermittelt wurden: 				
40.	IFRS	3.B67(a)(i)	→ die Gründe, weshalb die erstmalige Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses unvollständig ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
41.	IFRS	3.B67(a)(ii)	→ die Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapitalanteile oder Gegenleistungsposten, für die die erstmalige Bilanzierung unvollständig ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
42.	IFRS	3.B67(a)(iii)	→ die Art und der Betrag aller Berichtigungen im Bewertungszeitraum, die gemäß IFRS 3.49 in der Periode erfasst wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B67(b)	<ul style="list-style-type: none"> für jede Periode nach dem Erwerbszeitpunkt - bis das Unternehmen einen Vermögenswert einer bedingten Gegenleistung vereinnahmt, veräußert oder anderweitig den Anspruch darauf verliert oder bis das Unternehmen eine Schuld als bedingte Gegenleistung erfüllt oder bis diese Schuld aufgehoben oder erloschen ist: 				
43.	IFRS	3.B67(b)(i)	→ alle Änderungen der angesetzten Beträge, einschließlich der Differenzen, die sich aus der Erfüllung ergeben;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
44.	IFRS	3.B67(b)(ii)	→ alle Änderungen der Bandbreite der Ergebnisse (nicht abgezinst) sowie die Gründe für diese Änderungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
45.	IFRS	3.B67(b)(iii)	→ die Bewertungstechniken und die Bewertungsparameter zur Ermittlung der bedingten Gegenleistung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
46.	IFRS	3.B67(c)	<ul style="list-style-type: none"> für bei einem Unternehmenszusammenschluss angesetzte Eventualverbindlichkeiten die in IAS 37.84 und 37.85 für jede Gruppe von Rückstellungen vorgeschriebenen Angaben; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B67(d)	<ul style="list-style-type: none"> eine Überleitung des Buchwerts des Geschäfts- oder Firmenwerts zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode unter gesonderter Angabe: 				
47.	IFRS	3.B67(d)(i) 3.B67(d)(viii)	→ Bruttobetrag und kumulierten Wertminderungsaufwendungen zu Beginn und zum Ende der Periode;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
48.	IFRS	3.B67(d)(ii)	→ zusätzlicher Geschäfts- oder Firmenwert, der während der Periode angesetzt wird, mit Ausnahme von dem Geschäfts- oder Firmenwert, der in einer Veräußerungsgruppe enthalten ist, die beim Erwerb die Kriterien zur Einstufung "als zur Veräußerung gehalten" gemäß IFRS 5 erfüllt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
49.	IFRS	3.B67(d)(iii)	→ Anpassungen des Geschäfts- oder Firmenwerts aufgrund nachträglich gemäß IFRS 3.67 erfasster latenter Steueransprüche während der Periode.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
50.	IFRS	3.B67(d)(iv)	→ Geschäfts- oder Firmenwert, der in einer gemäß IFRS 5 als "zur Veräußerung gehalten" eingestuft Veräußerungsgruppe enthalten ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
51.	IFRS	3.B67(d)(iv)	→ Geschäfts- oder Firmenwert, der während der Periode unmittelbar ausgebucht wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
52.	IFRS	3.B67(d)(v)	→ Wertminderungsaufwendungen, die während der Periode gemäß IAS 36 erfasst wurden (<i>IAS 36 verlangt zusätzlich zu dieser Anforderung Angaben über den erzielbaren Betrag und die Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts.</i>);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
53.	IFRS	3.B67(d)(vi)	→ Nettoumrechnungsdifferenzen, die während der Periode gemäß IAS 21 entstanden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
54.	IFRS	3.B67(d)(vi)	→ aller anderen Veränderungen des Buchwerts während der Periode.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B67(e)	• Betrag und Erläuterung eines jeden in der laufenden Periode erfassten Gewinnes oder Verlustes, der:				
55.	IFRS	3.B67(e)(i)	→ sich auf die in einem Unternehmenszusammenschluss, der in der laufenden oder einer früheren Periode stattfand, erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte oder übernommenen Schulden bezieht;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
56.	IFRS	3.B67(e)(ii)	→ von solchem Umfang, Art oder Häufigkeit ist, dass diese Angabe für das Verständnis des Abschlusses des zusammengeschlossenen Unternehmens relevant ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
57.	IFRS	3.63	Erfüllen die nach IFRS 3 oder anderen Standards geforderten Angaben nicht die Zielsetzungen der IFRS 3.59 und IFRS 3.61, sind zusätzliche zielführende Angaben zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
3. Angaben zu Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden (Angabepflichten für Konzernabschluss und z.T. auch für Einzelabschluss)							
3.2 Angaben bei Aufstellung von Einzelabschlüssen (Einzelabschlüsse sind die von einem Mutterunternehmen oder einem Anteilseigner mit gemeinschaftlicher Führung über ein Beteiligungsunternehmen oder einem maßgeblichen Einfluss darüber aufgestellten Abschlüsse, in denen die Anteile zu Anschaffungskosten oder gemäß IAS 39/IFRS 9 bilanziert werden.)							
	IAS	27.16	Werden Einzelabschlüsse für ein Mutterunternehmen aufgestellt, das sich gemäß IFRS 10.4(a) entschließt, keinen Konzernabschluss aufzustellen, müssen die Einzelabschlüsse folgende Angaben enthalten:				
1.	IAS	27.16(a)	• die Tatsache, dass es sich bei den Abschlüssen um Einzelabschlüsse handelt;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	27.16(a)	• dass von der Befreiung von der Konsolidierung Gebrauch gemacht wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	27.16(a)	• Name und Hauptniederlassung (sowie Gründungsland des Unternehmens, falls abweichend), dessen Konzernabschluss nach den Regeln der IFRS zu Veröffentlichungszwecken erstellt wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	27.16(a)	• Anschrift, unter welcher der Konzernabschluss erhältlich ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	27.16(b)	• eine Auflistung wesentlicher Anteile an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen unter Angabe von:				
5.	IAS	27.16(b)(i)	→ Namen dieser Beteiligungsunternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	27.16(b)(ii)	→ Hauptniederlassung (sowie Gründungsland des Unternehmens, falls abweichend) dieser Beteiligungsunternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	27.16(b)(iii)	→ Beteiligungsquote (und, soweit abweichend, Stimmrechtsquote) an diesen Beteiligungsunternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	27.16(c)	• eine Beschreibung der Bilanzierungsmethode der unter IAS 27.16(b) aufgeführten Anteile.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	27.16A	Stellt eine Investmentgesellschaft, bei der es sich um ein Mutterunternehmen (jedoch kein Mutterunternehmen i.S.v. IAS 27.16) handelt, gemäß IAS 27.8A als seine einzigen Abschlüsse Einzelabschlüsse auf, so hat sie dies anzugeben. In diesem Fall hat die Investmentgesellschaft auch die in IFRS 12 verlangten Angaben zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	27.17	Stellt ein Mutterunternehmen (bei dem es sich nicht um ein Mutterunternehmen i.S.v. IAS 27.16–16A handelt) oder ein an der gemeinschaftlichen Führung über ein Beteiligungsunternehmen beteiligter Anteilseigner oder ein Anteilseigner mit einem maßgeblichen Einfluss einen Einzelabschluss auf, macht das Mutterunternehmen oder der Anteilseigner Angaben, welche der Abschlüsse gemäß IFRS 10, IFRS 11 oder IAS 28 (geändert 2011) aufgestellt wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	27.17	Das Mutterunternehmen oder der Anteilseigner macht im Einzelabschluss zusätzlich folgende Angaben:				
11.	IAS	27.17(a)	• die Tatsache, dass es sich bei den Abschlüssen um Einzelabschlüsse handelt und die Gründe, warum die Abschlüsse aufgestellt wurden, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	27.17(b)	• eine Auflistung wesentlicher Anteile an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen unter Angabe von:				
12.	IAS	27.17(b)(i)	→ Namen dieser Beteiligungsunternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
13.	IAS	27.17(b)(ii)	→ Hauptniederlassung (sowie Gründungsland des Unternehmens, falls abweichend) dieser Beteiligungsunternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	27.17(b)(iii)	→ Beteiligungsquote (und, soweit abweichend, Stimmrechtsquote) an diesen Beteiligungsunternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	27.17(c)	• eine Beschreibung der Bilanzierungsmethode der unter IAS 27.17(b) aufgeführten Anteile.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
3. Angaben zu Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden (Angabepflichten für Konzernabschluss und z.T. auch für Einzelabschluss)							
3.3 Angaben zu Tochterunternehmen und Investmentgesellschaften							
	IFRS	12.5A	Angaben sind mit Ausnahme der in IFRS 12.B17 genannten Angaben auch für zur Veräußerung gehaltene Beteiligungen oder aufgebene Geschäftsbereiche nach IFRS 5 zu machen.				
1.	IFRS	12.4 12.B3	Angaben sind, entsprechend der Nützlichkeit, in zusammengefasster oder aufgeteilter Form zu machen. Es ist anzugeben, wie die Anteile an vergleichbaren Unternehmen zusammengefasst wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IFRS	12.7(a)	Angaben zu maßgeblichen Ermessensausübungen und Annahmen (sowie zu etwaigen Änderungen daran), die das Unternehmen bei der Feststellung getroffen hat, dass es ein anderes Unternehmen beherrscht (d.h. ein Beteiligungsunternehmen i.S.v. IFRS 10.5 und 6 vorliegt).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IFRS	12.8	Die Ermessensausübungen bzw. veröffentlichten Annahmen umfassen auch jene, die ein Unternehmen vornimmt, wenn Änderungen der Tatsachen und Umstände dergestalt sind, dass sich die Schlussfolgerung hinsichtlich der Beherrschung während der Berichtsperiode ändert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.9	Es sind Angaben zu maßgeblichen Ermessensausübungen und Annahmen zu machen, die das Unternehmen bei der Feststellung folgender Punkte getroffen hat:				
4.	IFRS	12.9(a)	<ul style="list-style-type: none"> es beherrscht ein anderes Unternehmen nicht, auch wenn es mehr als die Hälfte der Stimmrechte am anderen Unternehmen hält; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IFRS	12.9(b)	<ul style="list-style-type: none"> es beherrscht ein anderes Unternehmen, auch wenn es weniger als die Hälfte der Stimmrechte am anderen Unternehmen hält; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	12.9(c)	<ul style="list-style-type: none"> beim Unternehmen handelt es sich um einen Agenten oder Prinzipal; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IFRS	12.10(a)(i)	Es sind Angaben zu machen, die es dem Abschlussadressaten erlauben, die Zusammensetzung des Konzerns zu verstehen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.11	Weicht der Abschluss eines Tochterunternehmens, der in den Konzernabschluss einbezogen wird, in Bezug auf den Stichtag oder die Berichtsperiode vom konsolidierten Abschluss, sind folgende Angaben zu machen:				
8.	IFRS	12.11(a)	<ul style="list-style-type: none"> Abschlussstichtag des Tochterunternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IFRS	12.10(b)	<ul style="list-style-type: none"> Grund für die Verwendung eines abweichenden Stichtags oder einer anderen Berichtsperiode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.12	Für jedes Tochterunternehmen, das nicht beherrschende Anteile hält, die für das berichtende Unternehmen wesentlich sind, sind folgende Angaben zu machen:				
10.	IFRS	12.12(a)	<ul style="list-style-type: none"> Name des Tochterunternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IFRS	12.12(b)	<ul style="list-style-type: none"> Hauptniederlassung (und Gründungsland, falls von der Hauptniederlassung abweichend) des Tochterunternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IFRS	12.12(c)	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligungsquote nicht beherrschender Anteile; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IFRS	12.12(d)	<ul style="list-style-type: none"> Stimmrechtsquote der nicht beherrschenden Anteile, falls abweichend Beteiligungsquote; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IFRS	12.12(e)	<ul style="list-style-type: none"> Gewinn oder Verlust, der auf die nicht beherrschenden Anteile des Tochterunternehmens entfällt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
15.	IFRS	12.12(f)	<ul style="list-style-type: none"> kumulierte nicht beherrschende Anteile des Tochterunternehmens am Abschlussstichtag; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.12(g) 12.B17	<ul style="list-style-type: none"> zusammengefasste Finanzinformationen über das Tochterunternehmen, die dem Abschlussadressaten ein Verständnis ermöglichen, welchen Anteile die nicht beherrschenden Anteile an den Tätigkeiten und den Cashflows des Konzerns haben, mit folgenden Angaben: (keine Angabepflicht nach IFRS 12.B10 bis B16 bei Sachverhalten nach IFRS 5) 				
16.	IFRS	12.B10(a)	→ nicht beherrschenden Anteilen zugewiesene Dividenden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.B10(b)	→ Finanzinformationen in zusammengefasster Form (Beträge vor konzerninternen Eliminierungen) zu Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Gewinn oder Verlust und Cashflows des Tochterunternehmens. Bspw. folgende Angaben (nicht abschließende Aufzählung):				
17.	IFRS	12.B10(b)	→ kurzfristige Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	12.B10(b)	→ langfristige Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	12.B10(b)	→ kurzfristige Schulden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IFRS	12.B10(b)	→ langfristige Schulden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	12.B10(b)	→ Erlöse;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	12.B10(b)	→ Gewinn oder Verlust;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	12.B10(b)	→ Gesamtergebnis.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IFRS	12.13(a)	Maßgebliche Beschränkungen (z.B. satzungsmäßiger oder vertraglicher Natur) der Möglichkeit, Zugang zu Vermögenswerten der Gruppe zu erlangen oder diese zu verwenden und Verbindlichkeiten des Konzerns zu erfüllen. Dazu zählen z.B.:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IFRS	12.13(a)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Beschränkungen der Möglichkeit eines Mutterunternehmens oder seiner Tochterunternehmen, Cash oder andere Vermögenswerte auf andere Konzernunternehmen zu übertragen (oder von ihnen zu erhalten); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IFRS	12.13(a)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> Garantien oder andere Bestimmungen, die die Zahlung von Dividenden oder sonstigen Kapitalausschüttungen, oder die Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie Vorauszahlungen an bzw. von anderen Konzernunternehmen einschränken können. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IFRS	12.13(b)	Art und Umfang, in dem Schutzrechte nicht beherrschender Anteile die Möglichkeit des Unternehmens, Zugang zu Vermögenswerten des Konzerns zu erlangen oder diese zu verwenden und Verbindlichkeiten des Konzerns zu erfüllen, maßgeblich beschränken können.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IFRS	12.13(c)	Buchwerte der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Konzernabschluss, auf die sich diese Beschränkungen beziehen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IFRS	12.18	Aufstellung, aus der die Auswirkungen von Veränderungen der Beteiligungsquote an einem Tochterunternehmen, die nicht zu einem Beherrschungsverlust führen, auf das Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens ersichtlich werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.19	Bei Verlust der Beherrschung über ein Tochterunternehmen sind folgende Angaben zu machen:				
30.	IFRS	12.19	<ul style="list-style-type: none"> nach IFRS 10.25 berechneter Gewinn oder Verlust; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IFRS	12.19(a)	<ul style="list-style-type: none"> Anteil dieses Gewinns bzw. Verlustes, der der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert aller am ehemaligen Tochterunternehmen einbehaltenen Anteile zum Zeitpunkt des Verlustes der Beherrschung zuzurechnen ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
32.	IFRS	12.19(b)	• Posten im Gewinn oder Verlust, in dem der Gewinn oder Verlust angesetzt wird (<i>falls nicht gesondert dargestellt</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Investmentgesellschaften							
33.	IFRS	12.9A	Wenn ein Mutterunternehmen feststellt, dass es eine Investmentgesellschaft gemäß IFRS 10.27 ist, sind Angaben zur maßgeblichen Ermessensausübung und Annahmen offen zu legen, anhand derer festgestellt wurde, dass es eine Investmentgesellschaft ist. Wenn eine Investmentgesellschaft eines oder mehrere der typischen Merkmale einer Investmentgesellschaft nicht erfüllt (siehe IFRS 10.28), hat sie die Gründe offen zu legen, aufgrund derer sie zu dem Schluss kommt, dass sie dennoch eine Investmentgesellschaft ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IFRS	12.9B	Wenn ein Unternehmen den Status einer Investmentgesellschaft erwirbt oder verliert, hat es diese Änderung seines Status und die Gründe dafür offen zu legen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.9B	Außerdem hat ein Unternehmen, das den Status einer Investmentgesellschaft erwirbt, die Auswirkungen dieser Statusänderung auf seine Abschlüsse für das betreffende Geschäftsjahr offen zu legen und dabei Folgendes anzugeben:				
35.	IFRS	12.9B(a)	• Gesamtbetrag des beizulegenden Zeitwerts der nicht mehr konsolidierten Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Statusänderung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
36.	IFRS	12.9B(b)	• ggf. der nach Maßgabe von IFRS 12.B101 berechnete Gesamtgewinn bzw. -verlust;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.	IFRS	12.9B(c)	• den/die Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem/denen der Gewinn oder Verlust angesetzt wird (<i>falls nicht gesondert ausgewiesen</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
38.	IFRS	12.19A	• Eine Investmentgesellschaft, die gemäß IFRS 10 die Ausnahme von der Konsolidierung anzuwenden und stattdessen ihre Anteile an einem Tochterunternehmen ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren hat, hat dies anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.19B	Für jedes nicht konsolidierte Tochterunternehmen hat die Investmentgesellschaft Folgendes anzugeben:				
39.	IFRS	12.19B(a)	• Namen des Tochterunternehmens;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
40.	IFRS	12.19B(b)	• Hauptniederlassung (und das Gründungsland, falls von der Hauptniederlassung abweichend) des Tochterunternehmens;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
41.	IFRS	12.19B(c)	• den von der Investmentgesellschaft gehaltenen Eigentumsanteil und (falls abweichend) den gehaltenen Stimmrechtsanteil.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
42.	IFRS	12.19C	Ist eine Investmentgesellschaft Mutterunternehmen einer anderen Investmentgesellschaft, so hat das Mutterunternehmen die in IFRS 12.19B(a)–(c) verlangten Angaben auch für Anteile vorzulegen, die von ihren Tochterunternehmen beherrscht werden. Diese Angaben können durch Einbeziehung der Geschäftsabschlüsse des Tochterunternehmens (oder der Tochterunternehmen) mit den betreffenden Angaben in die Geschäftsabschlüsse des Mutterunternehmens gemacht werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
43.	IFRS	12.19D(a)	• Art und Umfang aller maßgeblichen Beschränkungen der Möglichkeit eines nicht konsolidierten Tochterunternehmens (<i>z.B. aus Kreditvereinbarungen, regulatorischen Vorgaben oder Vertragsvereinbarungen herrührenden</i>), Mittel auf die Investmentgesellschaft in Form von Barausschüttungen zu übertragen oder Darlehen bzw. Kredite der Investmentgesellschaft an das nicht konsolidierte Tochterunternehmen zurückzuzahlen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
44.	IFRS	12.19D(b)	<ul style="list-style-type: none"> bestehende Verpflichtungen oder Absichten, einem nicht konsolidierten Tochterunternehmen finanzielle Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Verpflichtung oder der Absichten, dem Tochterunternehmen bei der Beschaffung der finanziellen Unterstützung zu helfen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.19E	Hat eine Investmentgesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen während der Berichtsperiode einem nicht konsolidierten Tochterunternehmen ohne vertragliche Verpflichtung eine Finanzhilfe oder sonstige Hilfe gewährt (z.B. Kauf von Vermögenswerten des Tochterunternehmens oder von von diesem ausgegebenen Instrumenten oder Unterstützung des Tochterunternehmens bei der Beschaffung der Finanzhilfe), ist Folgendes anzugeben:				
45.	IFRS	12.19E(a)	<ul style="list-style-type: none"> Art und Höhe der dem einzelnen nicht konsolidierten Tochterunternehmen gewährten Hilfe; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
46.	IFRS	12.19E(b)	<ul style="list-style-type: none"> Gründe für diese Unterstützung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
47.	IFRS	12.19F	Eine Investmentgesellschaft legt den Inhalt eventueller vertraglicher Vereinbarungen offen, die das Unternehmen oder seine nicht konsolidierten Tochterunternehmen zur Gewährung einer Finanzhilfe an ein nicht konsolidiertes, beherrschtes strukturiertes Unternehmen verpflichten könnten. Dazu zählen auch Ereignisse oder Umstände, durch die das berichtende Unternehmen einen Verlust erleiden könnte.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
48.	IFRS	12.19G	Hat eine Investmentgesellschaft oder eines ihrer nicht konsolidierten Tochterunternehmen während der Berichtsperiode einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, das nicht von der Investmentgesellschaft beherrscht wurde, ohne vertragliche Verpflichtung eine Finanzhilfe oder sonstige Hilfe gewährt, und führte diese Unterstützung dazu, dass die Investmentgesellschaft das strukturierte Unternehmen beherrscht, legt die Investmentgesellschaft eine Erläuterung aller einschlägigen Faktoren vor, die zu dem Beschluss über die Gewährung der Hilfe geführt haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.25A	Eine Investmentgesellschaft braucht die in IFRS 12.24 (s. dazu 3.6) für ein von ihr beherrschtes nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen verlangten Angaben nicht zu machen, für das es die in IFRS 12.19A–19G verlangten Angaben macht.				
49.	IFRS	10.C2A	Bei der erstmaligen Anwendung der Änderungen der IFRS 10.4, IFRS 10.32, IFRS 10.B85C und IFRS B.85E müssen die quantitativen Angaben nach IAS 8.28 nur für das Geschäftsjahr vorgelegt werden, das dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung unmittelbar vorausgeht (der "unmittelbar vorausgehende Berichtszeitraum"). Ein Unternehmen kann die Angaben für den laufenden Zeitraum oder für frühere Vergleichszeiträume vorlegen, ist dazu aber nicht verpflichtet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
3. Angaben zu Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden (Angabepflichten für Konzernabschluss und z.T. auch für Einzelabschluss)							
3.4 Angaben zu gemeinsamen Vereinbarungen (gemeinschaftliche Tätigkeiten / Gemeinschaftsunternehmen)							
	IFRS	12.5A	Angaben sind mit Ausnahme der in IFRS 12.B17 genannten Angaben auch für zur Veräußerung gehaltene Beteiligungen oder aufgebene Geschäftsbereiche nach IFRS 5 zu machen.				
1.	IFRS	12.4 12.B3	Angaben sind, entsprechend der Nützlichkeit, in zusammengefasster oder aufgeteilter Form zu machen. Es ist anzugeben, wie die Anteile an vergleichbaren Unternehmen zusammengefasst wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.7	Angaben zu maßgeblichen Ermessensausübungen und Annahmen (sowie zu etwaigen Änderungen daran), die das Unternehmen bei der Feststellung getroffen hat,				
2.	IFRS	12.7(b)	<ul style="list-style-type: none"> ob es an der gemeinschaftlichen Führung einer Vereinbarung beteiligt ist; und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IFRS	12.7(c)	<ul style="list-style-type: none"> die Art der gemeinsamen Vereinbarung (d.h. einer gemeinschaftlichen Tätigkeit oder eines Gemeinschaftsunternehmens), wenn die Vereinbarung als eingeständiges Vehikel aufgebaut wurde. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IFRS	12.8	Die Ermessensausübungen bzw. veröffentlichten Annahmen umfassen auch jene, die ein Unternehmen vornimmt, wenn Änderungen der Tatsachen und Umstände dergestalt sind, dass sich die Schlussfolgerung hinsichtlich der gemeinschaftlichen Führung während der Berichtsperiode ändert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.21(a) 12.B17	Für jede gemeinsame Vereinbarung, die für das berichtende Unternehmen wesentlich ist, sind folgende Angaben zu machen: (keine Angabepflicht nach IFRS 12.B10 bis B16 bei Sachverhalten nach IFRS 5)				
5.	IFRS	12.21(a)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Namen der gemeinsamen Vereinbarung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	12.21(a)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> Art der Beziehung des Unternehmens zur gemeinsamen Vereinbarung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IFRS	12.21(a)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> Hauptniederlassung (und Gründungsland, falls erforderlich und von der Hauptniederlassung abweichend) der gemeinsamen Vereinbarung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IFRS	12.21(a)(iv)	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligungsquote oder Anteilsquote des Unternehmens und – falls abweichend – seine Stimmrechtsquote; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.21(b)	Für jedes Gemeinschaftsunternehmen, das für das berichtende Unternehmen wesentlich ist, sind folgende Angaben zu machen: (Investmentgesellschaften brauchen die Angaben nach IFRS 12.21(b) nicht zu machen)				
9.	IFRS	12.21(b)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Angabe, ob der Anteil am Gemeinschaftsunternehmen unter Verwendung der Equity-Methode oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IFRS	12.B12(a)	<ul style="list-style-type: none"> vom Gemeinschaftsunternehmen erhaltene Dividenden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.B12(b)	<ul style="list-style-type: none"> zusammengefasste Finanzinformationen über das Gemeinschaftsunternehmen, die folgende Angaben beinhalten (nicht abschließende Aufzählung): 				
11.	IFRS	12.B12(b)(i)	→ kurzfristige Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IFRS	12.B12(b)(ii)	→ langfristige Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IFRS	12.B12(b)(iii)	→ kurzfristige Schulden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IFRS	12.B12(b)(iv)	→ langfristige Schulden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
15.	IFRS	12.B12(b)(v)	→ Erlöse;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IFRS	12.B12(b)(vi)	→ Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IFRS	12.B12(b)(vii)	→ Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	12.B12(b)(viii)	→ sonstiges Ergebnis;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	12.B12(b)(ix)	→ Gesamtergebnis;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IFRS	12.B13(a)	→ Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (wie in IFRS 12.B12(b)(i) enthalten);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	12.B13(b)	→ kurzfristige finanzielle Schulden (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen) wie in IFRS 12.B12(b)(iii) enthalten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	12.B13(c)	→ langfristige finanzielle Schulden (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen) wie in IFRS 12.B12(b)(iv) enthalten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	12.B13(d)	→ planmäßige Abschreibung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IFRS	12.B13(e)	→ Zinserträge;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IFRS	12.B13(f)	→ Zinsaufwendungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IFRS	12.B13(g)	→ Ertragsteueraufwand oder -ertrag;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IFRS	12.21 (b)(iii)	• falls das Gemeinschaftsunternehmen unter Zugrundelegung der Equity-Methode bewertet wird, den beizulegenden Zeitwert seines Anteils am Gemeinschaftsunternehmen, sofern ein notierter Marktpreis für den Anteil vorhanden ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IFRS	12.B14	Bei den gemäß IFRS 12.B12 und B13 dargestellten Finanzinformationen in zusammengefasster Form handelt es sich um die Beträge, die Gegenstand des IFRS-Abschlusses zum Gemeinschaftsunternehmen sind (und nicht um den Anteil des Unternehmens an diesen Beträgen).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IFRS	12.B14(a)	Bilanziert ein Unternehmen seinen Anteil an Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode, so werden die im IFRS-Abschluss des Gemeinschaftsunternehmens erfassten Beträge angepasst, um die vom Unternehmen im Rahmen der Equity-Methode vorgenommenen Anpassungen aufzuzeigen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IFRS	12.B14(b)	Bilanziert ein Unternehmen seinen Anteil an Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode, so legt das Unternehmen eine Überleitungsrechnung der Finanzinformationen in zusammengefasster Form in Bezug auf den Buchwert seines Anteils am Gemeinschaftsunternehmen vor.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IFRS	12.B15	Die Finanzinformationen in zusammengefasster Form nach IFRS 12.B12 und B13 können auf der Grundlage des Abschlusses des Gemeinschaftsunternehmens dargestellt werden, wenn das der Anteil am Gemeinschaftsunternehmen zum beizulegenden Zeitwert gemäß IAS 28 bewertet wird und das Gemeinschaftsunternehmen keinen IFRS-Abschluss aufstellt (da nicht praktikabel oder unverhältnismäßige Kosten verursachend). Die Angaben erfolgen dann auf der Grundlage, auf der die Finanzinformationen in zusammengefasster Form erstellt wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
32.	IFRS	12.21 (c) 12.B16 12.21A	Die Buchwerte der Anteile aller einzeln für sich genommenen unwesentlichen Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity- Methode bilanziert werden, sind als Gesamtbetrag anzugeben. (<i>Investmentgesellschaften brauchen die Angaben nach IFRS 12.21(b) nicht zu machen</i>)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	12.B16	Zudem ist der Gesamtbetrag der Anteile an folgenden Posten dieser Gemeinschaftsunternehmen anzugeben:				
33.	IFRS	12.B16(a)	• Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IFRS	12.B16(b)	• Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	IFRS	12.B16(c)	• sonstiges Ergebnis;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
36.	IFRS	12.B16(d)	• Gesamtergebnis.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.	IFRS	12.22(a)	Art und Umfang aller maßgeblichen Beschränkungen auf die Möglichkeit von Gemeinschaftsunternehmen, Mittel auf das Unternehmen in Form von Cash-Dividenden zu übertragen oder Darlehen bzw. Kredite oder Darlehen seitens des Unternehmens zurückzuzahlen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.22(b)	Falls der Abschluss eines Gemeinschaftsunternehmens, der unter Anwendung der Equity-Methode einbezogen wurde, einen Stichtag hat oder für einen Berichtszeitraum gilt, der von dem des Unternehmens abweicht:				
38.	IFRS	12.22(b)(i)	• Abschlussstichtag dieses Gemeinschaftsunternehmens;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
39.	IFRS	12.22(b)(ii)	• Grund für die Verwendung eines anderen Stichtags oder einer anderen Berichtsperiode.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
40.	IFRS	12.22(c)	Angabe des nicht bilanzierten Teils der Verluste eines Gemeinschaftsunternehmens für die Berichtsperiode sowie kumulativ, falls das Unternehmen seinen Verlustanteil am Gemeinschaftsunternehmen bei Anwendung der Equity-Methode nicht mehr ausweist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.23(a) 12.B18	Ein Unternehmen hat seine gesamten nicht bilanzierten Verpflichtungen gegenüber Gemeinschaftsunternehmen anzugeben. Bei den Verpflichtungen handelt es sich um jene, die zu einem künftigen Abfluss von Zahlungsmitteln oder anderen Ressourcen führen können.				
		12.B19(a)	Nicht bilanzierte Verpflichtungen zur Bereitstellung von Finanzmitteln oder Ressourcen ergeben sich z.B. aus:				
41.	IFRS	12.B19(a)(i)	• Vereinbarungen zur Gründung oder zum Erwerb eines Gemeinschaftsunternehmens;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
42.	IFRS	12.B19(a)(ii)	• vom Gemeinschaftsunternehmen durchgeführte kapitalintensive Projekte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
43.	IFRS	12.B19(a)(iii)	• unbedingte Kaufverpflichtungen, einschließlich der Beschaffung von Ausrüstung, Vorräten oder Dienstleistungen, die ein Unternehmen verpflichtet ist, von einem Gemeinschaftsunternehmen oder in dessen Namen zu erwerben;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
44.	IFRS	12.B19(a)(iv)	• nicht bilanzierte Verpflichtungen, mittels denen einem Gemeinschaftsunternehmen Darlehen oder andere Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
45.	IFRS	12.B19(a)(v)	• nicht bilanzierte Verpflichtungen, um einem Gemeinschaftsunternehmen Ressourcen z.B. in Form von Vermögenswerten oder Dienstleistungen zuzuführen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
46.	IFRS	12.B19(a)(vi)	• sonstige unkündbare nicht bilanzierte Verpflichtungen in Bezug auf ein Gemeinschaftsunternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
47.	IFRS	12.B19(b)	Nicht bilanzierte Verpflichtungen zum Erwerb des (teilweisen) Eigentumsanteils einer anderen Partei an einem Gemeinschaftsunternehmen, falls ein bestimmtes Ereignis in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten sollte.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
48.	IFRS	12.23(b)	Angabe der Eventualverbindlichkeiten in Bezug auf seine Anteile an Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich seines Anteils an Eventualverbindlichkeiten, die zusammen mit anderen Eigentümern, die an der gemeinschaftlichen Führung eines Gemeinschaftsunternehmens beteiligt sind, eingegangen wurden), getrennt vom Betrag anderer Eventualverbindlichkeiten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
49.	IFRS	11.C4	Führt die Zusammenfassung aller zuvor gemäß Quotenkonsolidierung erfassten Vermögenswerte und Schulden zu einem negativen Reinvermögen, hat das Unternehmen zu beurteilen, ob es in Bezug auf das negative Reinvermögen gesetzliche oder faktische Verpflichtungen hat. Wenn ja, hat das Unternehmen die entsprechende Schuld anzusetzen. Gelangt das Unternehmen zu dem Schluss, dass es in Bezug auf das negative Reinvermögen keine gesetzlichen oder faktischen Verpflichtungen hat, setzt es die entsprechende Schuld nicht an, muss aber an den Gewinnrücklagen zu Beginn des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres eine Berichtigung vornehmen. Das Unternehmen hat diese Tatsache zusammen mit seinem kumulativen, nicht bilanzierten Anteil an den Verlusten seiner Gemeinschaftsunternehmen zu Beginn des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres und zum Datum der erstmaligen Anwendung von IFRS 11 anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
50.	IFRS	11.C5	Bei Übergang von der Quotenkonsolidierung zur Equity-Methode haben Unternehmen eine Aufschlüsselung der Vermögenswerte und Schulden vorzulegen, die in dem in einer Zeile dargestellten Beteiligungssaldo zu Beginn des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres zusammengefasst sind. Diese Angabe ist als Zusammenfassung für alle Gemeinschaftsunternehmen zu erstellen, bei denen das Unternehmen die in IFRS 11.C2–C6 genannten Übergangsbestimmungen anwendet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
51.	IFRS	11.C10	Ein Unternehmen, das von der Equity-Methode auf die Bilanzierung von Vermögenswerten und Schulden umstellt, hat eine Überleitungsrechnung zwischen der ausgebuchten Beteiligung und den angesetzten Vermögenswerten und Schulden sowie einer eventuell verbleibenden, für Gewinnrückstellungen berichtigten Differenz zu Beginn des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres vorzulegen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
52.	IFRS	11.C12(b)	Ein Unternehmen, das seinen Anteil an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit in seinem Einzelabschluss zuvor gemäß IAS 27.10 zu Anschaffungskosten oder gemäß IAS 39/IFRS 9 angesetzt hatte, hat eine Überleitungsrechnung zwischen der ausgebuchten Beteiligung und den angesetzten Vermögenswerten und Schulden sowie einer eventuell verbleibenden, für Gewinnrückstellungen berichtigten Differenz zu Beginn des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres vorzulegen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
53.	IFRS	11.21A 11.B33A	Erwirbt ein Unternehmen einen Anteil an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb im Sinne des IFRS 3 darstellt, hat es im Umfang seines Anteils gem. IFRS 11.20 sämtliche in IFRS 3 und anderen IFRS festgelegten Grundsätzen der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen anzuwenden, die nicht mit den Leitlinien des IFRS 11 im Widerspruch stehen. Es sind die in diesen IFRS in Bezug auf Unternehmenszusammenschlüsse vorgeschriebenen Angaben zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
3. Angaben zu Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden (Angabepflichten für Konzernabschluss und z.T. auch für Einzelabschluss)							
3.5 Angaben zu assoziierten Unternehmen							
	IFRS	12.5A	Angaben sind mit Ausnahme der in IFRS 12.B17 genannten Angaben auch für zur Veräußerung gehaltene Beteiligungen oder aufgebene Geschäftsbereiche nach IFRS 5 zu machen.				
1.	IFRS	12.4 12.B3	Angaben sind, entsprechend der Nützlichkeit, in zusammengefasster oder aufgeteilter Form zu machen. Es ist anzugeben, wie die Anteile an vergleichbaren Unternehmen zusammengefasst wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IFRS	12.7(b)	Angaben zu maßgeblichen Ermessensausübungen und Annahmen (sowie zu etwaigen Änderungen daran), die das Unternehmen bei der Feststellung getroffen hat, dass es einen maßgeblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IFRS	12.8	Die Ermessensausübungen bzw. veröffentlichten Annahmen umfassen auch jene, die ein Unternehmen vornimmt, wenn Änderungen der Tatsachen und Umstände dergestalt sind, dass sich die Schlussfolgerung hinsichtlich des maßgeblichen Einflusses während der Berichtsperiode ändert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.9	Es sind Angaben zu maßgeblichen Ermessensausübungen und Annahmen zu machen, die das Unternehmen bei der Feststellung folgender Punkte getroffen hat:				
4.	IAS	12.9(d)	• keine Ausübung eines maßgeblichen Einflusses, auch wenn das Unternehmen mindestens 20 % der Stimmrechte am anderen Unternehmen hält;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	12.9(e)	• Ausübung eines maßgeblichen Einflusses, auch wenn das Unternehmen weniger als 20 % der Stimmrechte am anderen Unternehmen hält.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.21(a)	Für jedes assoziierte Unternehmen, das für das berichtende Unternehmen wesentlich ist, sind folgende Angaben zu machen:				
6.	IFRS	12.21(a)(i)	• Namen des assoziierten Unternehmens;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IFRS	12.21(a)(ii)	• Art der Beziehung zum assoziierten Unternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IFRS	12.21(a)(iii)	• Hauptniederlassung (und Gründungsland, falls erforderlich und von der Hauptniederlassung abweichend) des assoziierten Unternehmens;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IFRS	12.21(a)(iv)	• Beteiligungsquote oder Anteilsquote am assoziierten Unternehmen und – falls abweichend – die Stimmrechtsquote;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.21(b) 12.21A 12.B17	Für jedes assoziierte Unternehmen, das für das berichtende Unternehmen wesentlich ist, sind folgende Angaben zu machen: (Investmentgesellschaften brauchen die Angaben nach IFRS 12.21(b) nicht zu machen) (keine Angabepflicht nach IFRS 12.B10 bis B16 bei Sachverhalten nach IFRS 5)				
10.	IFRS	12.21(b)(i)	• Angabe, ob der Anteil am assoziierten Unternehmen unter Verwendung der Equity-Methode oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IFRS	12.B12(a)	• vom assoziierten Unternehmen erhaltene Dividenden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.B12(b)	• zusammengefasste Finanzinformationen über das assoziierte Unternehmen, die folgende Angaben beinhalten (nicht abschließende Aufzählung):				
12.	IFRS	12.B12(b)(i)	kurzfristige Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IFRS	12.B12(b)(ii)	→ langfristige Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
14.	IFRS	12.B12(b)(iii)	→ kurzfristige Schulden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	12.B12(b)(iv)	→ langfristige Schulden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IFRS	12.B12(b)(v)	→ Erlöse;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IFRS	12.B12(b)(vi)	→ Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	12.B12(b)(vii)	→ Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	12.B12(b)(viii)	→ sonstiges Ergebnis;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IFRS	12.B12(b)(ix)	→ Gesamtergebnis;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	12.21 (b)(iii)	• falls das assoziierte Unternehmen unter Zugrundelegung der Equity-Methode bewertet wird, den beizulegenden Zeitwert seines Anteils am assoziierten Unternehmen, sofern ein notierter Marktpreis für den Anteil vorhanden ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	12.B14	Bei den gemäß IFRS 12.B12 und B13 dargestellten Finanzinformationen in zusammengefasster Form handelt es sich um die Beträge, die Gegenstand des IFRS-Abschlusses zum assoziierten Unternehmen sind (und nicht um den Anteil des Unternehmens an diesen Beträgen).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	12.B14(a)	Bilanziert ein Unternehmen seinen Anteil an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode, so werden die im IFRS- Abschluss des assoziierten Unternehmens erfassten Beträge angepasst, um die vom Unternehmen im Rahmen der Equity- Methode vorgenommenen Anpassungen aufzuzeigen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IFRS	12.B14(b)	Bilanziert ein Unternehmen seinen Anteil an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode, so legt das Unternehmen eine Überleitungsrechnung der Finanzinformationen in zusammengefasster Form in Bezug auf den Buchwert seines Anteils am assoziierten Unternehmen vor.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IFRS	12.B15	Die Finanzinformationen in zusammengefasster Form nach IFRS 12.B12 und B13 können auf der Grundlage des Abschlusses des assoziierten Unternehmens dargestellt werden, wenn das der Anteil am assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert gemäß IAS 28 bewertet wird und das assoziierten Unternehmen keinen IFRS-Abschluss aufstellt (da nicht praktikabel oder unverhältnismäßige Kosten verursachend). Die Angaben erfolgen dann auf der Grundlage, auf der die Finanzinformationen in zusammengefasster Form erstellt wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IFRS	12.21 (c) 12.B16 12.21A	Die Buchwerte der Anteile aller einzeln für sich genommenen unwesentlichen assoziierten Unternehmen, die nach der Equity- Methode bilanziert werden, sind als Gesamtbetrag anzugeben. (Investmentgesellschaften brauchen die Angaben nach IFRS 12.21(c) nicht zu machen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.B16	Zudem ist der Gesamtbetrag der Anteile an folgenden Posten dieser assoziierten Unternehmen anzugeben:				
27.	IFRS	12.B16(a)	• Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IFRS	12.B16(b)	• Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IFRS	12.B16(c)	• sonstiges Ergebnis;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IFRS	12.B16(d)	• Gesamtergebnis.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IFRS	12.22(a)	Art und Umfang aller maßgeblichen Beschränkungen auf die Möglichkeit von assoziierten Unternehmen, Mittel auf das Unternehmen in Form von Cash-Dividenden zu übertragen oder Darlehen bzw. Kredite oder Darlehen seitens des Unternehmens zurückzuzahlen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	12.22(b)	Falls der Abschluss eines assoziierten Unternehmens, der unter Anwendung der Equity-Methode einbezogen wurde, einen Stichtag hat oder für einen Berichtszeitraum gilt, der von dem des Unternehmens abweicht:				
32.	IFRS	12.22(b)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Abschlussstichtag dieses assoziierten Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
33.	IFRS	12.22(b)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> Grund für die Verwendung eines anderen Stichtags oder einer anderen Berichtsperiode. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IFRS	12.22(c)	Angabe des nicht bilanzierten Teils der Verluste eines assoziierten Unternehmens für die Berichtsperiode sowie kumulativ, falls das Unternehmen seinen Verlustanteil am assoziierten Unternehmen bei Anwendung der Equity-Methode nicht mehr ausweist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	IFRS	12.23(b)	Angabe der Eventualverbindlichkeiten in Bezug auf seine Anteile an assoziierten Unternehmen (einschließlich seines Anteils an Eventualverbindlichkeiten, die zusammen mit anderen Eigentümern, die einen maßgeblichen Einfluss auf das assoziierte Unternehmen ausüben, eingegangen wurden), getrennt vom Betrag anderer Eventualverbindlichkeiten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
3. Angaben zu Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden (Angabepflichten für Konzernabschluss und z.T. auch für Einzelabschluss)							
3.6 Angaben zu strukturierten Unternehmen							
1.	IFRS	12.4 12.B3	Angaben sind, entsprechend der Nützlichkeit, in zusammengefasster oder aufgeteilter Form zu machen. Es ist anzugeben, wie die Anteile an vergleichbaren Unternehmen zusammengefasst wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Konsolidierte strukturierte Unternehmen							
2.	IFRS	12.14	Anzugeben ist der Inhalt eventueller vertraglicher Vereinbarungen, die das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen zur Gewährung einer Finanzhilfe an ein konsolidiertes strukturiertes Unternehmen verpflichten könnten. Dazu zählen auch Ereignisse oder Umstände, durch die das berichtende Unternehmen einen Verlust erleiden könnte.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.15	Hat ein Mutterunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen während der Berichtsperiode einem konsolidierten strukturierten Unternehmen ohne vertragliche Verpflichtung eine Finanzhilfe oder sonstige Hilfe gewährt, sind folgende Angaben zu machen:				
3.	IAS	12.15(a)	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Höhe der gewährten Hilfe, einschließlich Situationen, in denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen dem strukturierten Unternehmen beim Erhalt der Finanzhilfe behilflich war; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	12.15(b)	<ul style="list-style-type: none"> • Gründe für diese Unterstützung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IFRS	12.16	Hat ein Mutterunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen während der Berichtsperiode einem zuvor nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen ohne vertragliche Verpflichtung eine Finanzhilfe oder sonstige Hilfe gewährt und diese Unterstützung führte dazu, dass das Unternehmen das strukturierte Unternehmen kontrolliert, sind alle einschlägigen Faktoren zu erläutern, die zu diesem Beschluss geführt haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	12.17	Angaben zur aktuellen Absicht, einem konsolidierten strukturierten Unternehmen eine Finanzhilfe oder sonstige Hilfe zu gewähren, einschließlich der Absicht, dem strukturierten Unternehmen bei der Beschaffung einer Finanzhilfe behilflich zu sein.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen							
	IFRS	12.25A	Eine Investmentgesellschaft braucht die in IFRS 12.24 (und somit auch in IFRS 12.26.31) für ein von ihr beherrschtes nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen verlangten Angaben nicht zu machen, für das es die in IFRS 12.19A–19G verlangten Angaben (s.u. 3.3 Tochterunternehmen) macht.				
7.	IFRS	12.26	Qualitative und quantitative Informationen über Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, die u.a. - aber nicht ausschließlich - die Art, den Zweck, den Umfang und die Tätigkeiten des strukturierten Unternehmens sowie die Art und Weise seiner Finanzierung betreffen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.27	Hat das Unternehmen ein nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen, für das es die in IFRS 12.29 verlangten Angaben nicht macht (z.B. weil es zum Stichtag keine Anteile hält), finanziell unterstützt, sind folgende Angaben zu machen:				
8.	IAS	12.27(a)	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Weise, wie es bestimmt hat, welche strukturierten Unternehmen es gefördert hat; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	12.27(b)	<ul style="list-style-type: none"> • Erträge aus diesen strukturierten Unternehmen während der Berichtsperiode, einschließlich einer Beschreibung der Ertragsarten (in tabellarischer Form); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	12.27(c)	<ul style="list-style-type: none"> • Buchwert (zum Zeitpunkt der Übertragung) aller übertragenen Vermögenswerte dieser strukturierten Unternehmen während der Berichtsperiode (in tabellarischer Form). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
11.	IAS	12.28	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zur finanziellen Unterstützung sind zu kategorisieren (vgl. IFRS 12.B2-B6). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.29 12.25	Folgende Angaben zur Art der Risiken sind in tabellarischer Form zu machen, soweit nicht ein anderes Format zweckmäßiger ist (Angabe auch von Risiken, die aus der Einbeziehung in früheren Zeiträumen resultiert, auch wenn zum Abschlussstichtag keine Verbindung mehr besteht):				
12.	IFRS	12.29(a)	<ul style="list-style-type: none"> Buchwerte der im Abschluss ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die die Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen betreffen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IFRS	12.29(b)	<ul style="list-style-type: none"> Bilanzposten, unter denen diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ausgewiesen werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IFRS	12.29(c)	<ul style="list-style-type: none"> Betrag, der das maximale Verlustrisiko des Unternehmens in Bezug auf seine Anteile an nicht konsolidiertem strukturierten Unternehmen am Besten widerspiegelt, einschließlich Angaben zur Art und Weise, wie dieses Verlustrisiko bestimmt wurde. Kann ein Unternehmen sein maximales Verlustrisiko in Bezug auf Verluste aus seinen Anteilen an nicht konsolidiertem strukturierten Unternehmen nicht quantifizieren, hat es diese Tatsache und die Gründe dafür anzugeben; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	12.29(d)	<ul style="list-style-type: none"> Vergleich der Buchwerte der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens, die aus seinen Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen resultieren, und dem maximalen Verlustrisiko aus diesen Unternehmen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.30	Hat ein Unternehmen während der Berichtsperiode ein nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen finanziell oder anderweitig unterstützt - ohne vertraglich dazu verpflichtet zu sein - an dem es zuvor einen Anteil gehalten hat oder derzeit noch hält, sind folgende Angaben zu machen:				
16.	IFRS	12.30(a)	<ul style="list-style-type: none"> Art und Höhe der gewährten Unterstützung, einschließlich Situationen, in denen das Unternehmen dem strukturierten Unternehmen bei der Beschaffung der finanziellen Unterstützung geholfen hat; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IFRS	12.30(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Gründe für die Gewährung der Unterstützung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	12.31	Angaben zur aktuellen Absicht, einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen eine finanzielle oder sonstige Unterstützung zu gewähren, sowie zur Absicht, diesem strukturierten Unternehmen bei der Beschaffung der finanziellen Unterstützung zu helfen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.B26	Zusätzliche Angaben, die je nach den Umständen für eine Bewertung der Risiken relevant sein könnten, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist, wenn es einen Anteil an einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen hält:				
19.	IFRS	12.B26(a)	<ul style="list-style-type: none"> Vertragsbedingungen, denen zufolge das Unternehmen gehalten wäre, einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, einschließlich: 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IFRS	12.B26(a)(i)	→ einer Beschreibung der Ereignisse oder Gegebenheiten, die das berichtende Unternehmen einem Verlust aussetzen könnten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	12.B26(a)(ii)	→ des Hinweises auf eventuelle Vertragsbedingungen, die die Verpflichtung einschränken würden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	12.B26(a)(iii)	→ der Angabe, ob es andere Parteien gibt, die eine finanzielle Unterstützung gewähren, und wenn ja, welchen Stellenwert die Verpflichtung des berichtenden Unternehmens im Verhältnis zu den anderen Parteien hat;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	12.B26(b)	<ul style="list-style-type: none"> die von dem Unternehmen während der Berichtsperiode im Hinblick auf seine Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen erlittenen Verluste; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
24.	IFRS	12.B26(c)	<ul style="list-style-type: none"> Arten von Erträgen, die das Unternehmen während der Berichtsperiode im Hinblick auf seine Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen erhält; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
25.	IFRS	12.B26(d)	<ul style="list-style-type: none"> die Tatsache, ob ein Unternehmen Verluste eines nicht konsolidierten strukturierten Unternehmens vor anderen Parteien übernehmen muss, die Höchstgrenze dieser Verluste für das Unternehmen und (falls relevant) die Rangfolge und Beträge potenzieller Verluste der Parteien, deren Anteile niedriger als der Anteil des Unternehmens am nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen eingestuft werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
26.	IFRS	12.B26(e)	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zu Liquiditätsvereinbarungen, Garantien oder anderen Verpflichtungen gegenüber Dritten, die den beizulegenden Zeitwert oder das Risiko der Anteile des Unternehmens an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen beeinträchtigen können; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
27.	IFRS	12.B26(f)	<ul style="list-style-type: none"> Schwierigkeiten, auf die ein nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen bei der Finanzierung seiner Tätigkeiten während des Berichtszeitraums gestoßen ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
28.	IFRS	12.B26(g)	<ul style="list-style-type: none"> im Hinblick auf die Finanzierung eines nicht konsolidierten strukturierten Unternehmens die Finanzierungsformen und ihre gewichtete Durchschnittslebensdauer. Diese Angaben können Fälligkeitsanalysen der Vermögenswerte und die Finanzierung eines nicht konsolidierten strukturierten Unternehmens umfassen, wenn letzteres längerfristige Vermögenswerte hält, die durch eine kurzfristige Finanzierung unterlegt sind. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	12.C2B	<p><i>Hinweis</i>: Die Angabepflichten i.S.d. IFRS 12.24–31 sowie i.S.d. IFRS 12.B21–B26 müssen nicht auf eine Berichtsperiode angewendet werden, die der Erstanwendung von IFRS 12 unmittelbar vorausgeht.</p>					